

**Verfahrensweise zum Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht  
nach § 8 StBAG i.V.m. § 3 StBAG-VO für Studierende der Humanmedizin,  
die ab dem Sommersemester 2010 das Praktische Jahr nach der  
Approbationsordnung für Ärzte ableisten wollen**

1. Fristgerechte Einreichung des Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht bis zum Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat ohne den Nachweis eines PJ-Platzes durch das Medizinische Dekanat.
2. Fristgerechte Überweisung des Sozialbeitrages bis zum Ende der Rückmeldefrist. Der geforderte Studienbeitrag i.H.v. 500 € ist **nicht** zu entrichten.
3. Aus organisatorischen und EDV-technischen Gründen werden die Studierenden als säumige Zahler geführt und sie werden mittels Mahnung aufgefordert, den noch ausstehenden Studienbeitrag i.H.v. 500 € zu begleichen.  
**Auf diese Aufforderung soll nicht reagiert werden!**
4. Aus den in Punkt 3 genannten Gründen werden die Studierenden vorübergehend exmatrikuliert.  
**Auch auf den Exmatrikulationsbescheid soll nicht reagiert werden.**
5. Eine Bescheinigung vom Studiendekanat Medizin über die Zuteilung des PJ-Platzes muss dem Studierendensekretariat **nicht mehr** vorgelegt werden. Das Studierendensekretariat erhält vom Studiendekanat Medizin eine Liste der zum PJ zugelassenen Studierenden.
6. Nach Bearbeitung der Anträge werden die Studierenden wieder immatrikuliert, die normalerweise fällige Säumnisgebühr von 10 € entfällt. **Erst jetzt werden den Studierenden das Semesterticket und die Studienbescheinigung zugeschickt.**

**Anmerkungen**

- I. Die Studierenden, die die Prüfungen nicht bestanden haben und somit auch keinen PJ-Platz antreten können, müssen bis zum Ende der Rückmeldefrist sowohl den Sozialbeitrag als auch den Studienbeitrag bezahlen. Sollte dies nicht fristgerecht erfolgen, ist eine zusätzliche Säumnisgebühr von 10 € fällig.
- II. Studierende, die die Studienbescheinigungen schnellstmöglich benötigen und nicht erst die PJ-Platz Einteilung abwarten können, sind gezwungen, den Studienbeitrag bis zum Ende der Rückmeldefrist zu entrichten. Die Bescheinigungen werden dann zeitnah zugesandt. Sobald Ihr Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht und die Liste der zum PJ zugelassenen Studierenden vorliegt, bekommen sie den Studienbeitrag zurückerstattet.